

**Trianel Windkraftwerk Borkum II
GmbH & Co. KG
Oldenburg**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

**Trianel Windkraftwerk Borkum II
GmbH & Co. KG
Oldenburg**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG,
Oldenburg
Amtsgericht Oldenburg, HR A 204558

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A k t i v a

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. technische Anlagen und Maschinen	488.414.534,00		523.736.547,00	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.663.015,00	490.077.549,00	2.088.052,00	525.824.599,00
II. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	540.386,03		540.386,03	
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	36.883.434,12	37.423.820,15	42.152.496,16	42.692.882,19
		527.501.369,15		568.517.481,19
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Fertige Erzeugnisse und Waren		447.920,71		5.223.116,57
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.418.430,53		18.141.282,01	
2. Forderungen gegen Gesellschafter	251.447,34		243.072,18	
3. sonstige Vermögensgegenstände	55.559.021,51	75.228.899,38	48.244.687,03	66.629.041,22
III. Guthaben bei Kreditinstituten		24.167.962,97		18.728.122,58
		99.844.783,06		90.580.280,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.576.290,97		5.197.723,48
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten		67.642.228,15		63.647.830,84
		699.564.671,33		727.943.315,88

P a s s i v a

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten	89.893.568,99	89.893.568,99
II. Rücklagen Kommanditisten	7.838.680,20	7.838.680,20
III. Verlustvortrag	-165.374.477,34	-161.380.080,03
IV. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	67.642.228,15	63.647.830,84
	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	611.200,00	63.890,84
2. sonstige Rückstellungen	47.097.603,29	40.884.284,85
	47.708.803,29	40.948.175,69
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	379.660.027,46	424.219.608,18
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	441.392,20	2.686.373,53
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	231.073.978,14	215.859.270,87
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	36.940.808,35	42.218.066,71
5. sonstige Verbindlichkeiten	3.739.661,89	2.011.820,90
	651.855.868,04	686.995.140,19
	699.564.671,33	727.943.315,88

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, Oldenburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		2024	
	EUR		EUR	
1. Umsatzerlöse		103.894.378,13		91.206.775,34
2. sonstige betriebliche Erträge		18.812.224,43		6.040.075,05
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.232.399,63		6.251.120,63	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>30.268.373,36</u>	<u>31.500.772,99</u>	<u>50.356.271,03</u>	56.607.391,66
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		48.775.624,76		47.629.001,36
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		14.141.271,46		14.874.282,04
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		1.440.759,14		1.632.348,10
7. Zinsen und ähnliche Erträge		2.355.227,75		2.636.490,64
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		35.328.080,19		32.952.247,81
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag ((+) Aufwand/ (-) Ertrag)		751.237,36		-51539,09
10. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag		-3.994.397,31		-50.495.694,65
11. Belastung auf den Verlustvortragskonten		3.994.397,31		50.495.694,65
12. Ergebnis nach Verwendungsrechnung		0,00		0,00

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, Oldenburg

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sind gemäß Gesellschaftsvertrag entsprechend anzuwenden.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses zu verbessern, erfolgte die Angabe der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz im Anhang.

Die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang gesondert erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, für weitere Ausführung wird an dieser Stelle auf den Lagebericht verwiesen.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet.

Anlagegüter mit einem Wert zwischen EUR 250,00 und EUR 1.000,00 wurden im Geschäftsjahr in einem Sammelposten erfasst und werden über fünf Jahre abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bilanziert. Erforderliche Wertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden, sofern nicht ein fester Euro-Umrechnungskurs besteht, mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Verbuchung umgerechnet. Bis

zum Bilanzstichtag auftretende Gewinne und Verluste aus Währungskursänderungen sind gemäß § 256a HGB berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Das Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern wird nicht in Anspruch genommen.

Bei den Rückstellungen ist nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen worden. Die Rückstellungen sind zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag passiviert. Erforderliche Abzinsungen sind erfolgt.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Zur Sicherung von Bankdarlehen werden derivative Finanzinstrumente eingesetzt, die mit den Schuldposten eine Bewertungseinheit bilden.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlagespiegel, der als Anlage beigelegt ist. Der Zugang von TEUR 13.022 ergibt sich zum einen aus einem Rechtsfall in Höhe von TEUR 9.102 sowie zum anderen aus einer Umklassifizierung von Vorräten als strategische Ersatzteile ins Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 3.919.

Aufgrund des Nutzungsvertrages mit der Beteiligung Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG ist die Gesellschaft zu 50 % wirtschaftlicher Eigentümer des Umspannwerks und der BSH-Genehmigung und bilanziert diese.

Die Beteiligungen betreffen zum einen die Anteile an der Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH (TWB II V), Oldenburg, deren Alleingesellschafter die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG ist. Der Beteiligungsbuchwert der TWB II V beträgt TEUR 25. Die TWB II V erzielte im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 2 und verfügte zum 31. Dezember 2025 über ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 48.

Zum anderen handelt es sich um eine 50%ige Beteiligung an der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB), Oldenburg. Der Beteiligungsbuchwert der IWB beträgt TEUR 515. Die IWB erzielte im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 16 und verfügte über ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 1.025.

3.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Von den sonstigen Vermögensgegenständen weisen TEUR 10.120 (im Vorjahr TEUR 7.134) eine Fälligkeit über 1 Jahr auf.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Gesellschaftern in Höhe von TEUR 53 (im Vorjahr TEUR 53) enthalten.

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen sonstige Vermögensgegenstände.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen nicht disponible Bankguthaben (TEUR 54.656; im Vorjahr TEUR 44.738).

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Die Posten der aktiven Rechnungsabgrenzungen beinhalten im Wesentlichen Einmalzahlungen im Zusammenhang mit einem Darlehen.

3.4 Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten

TWB II weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von nach § 264c Abs. 2 HGB aus (TEUR 67.642; im Vorjahr TEUR 63.648). Für weitere Erläuterungen wird auf den Lagebericht verwiesen.

3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozessrisiken und Prozesskosten (TEUR 34.767; im Vorjahr TEUR 29.554). In Höhe von TEUR 9.102 wurde die Rückstellung im Anlagevermögen aktiviert, da ein Zusammenhang mit dem Bau des Windparks besteht. Darüber hinaus handelt es sich im Wesentlichen um Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die planmäßig innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres nachgeholt werden in Höhe von TEUR 0 (im Vorjahr TEUR 1.565) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 6.827; im Vorjahr TEUR 5.123). Für den Rückbau der Windenergieanlagen sowie des Umspannwerks bestehen Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.769 (im Vorjahr TEUR 3.169).

3.6 Verbindlichkeiten

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Gesellschaftern in Höhe von TEUR 71 (im Vorjahr TEUR 69) enthalten.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen auf Darlehen inklusive gestun-

deter Zinsen TEUR 231.074 (im Vorjahr TEUR 215.859). Sie stellen damit sonstige Verbindlichkeiten dar.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen die kumulierten Nutzungsentgelte inklusive Zinsabgrenzung aus dem langjährigen Nutzungsvertrag mit IWB.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen in Höhe von TEUR 3.418 (im Vorjahr TEUR 1.826) Verbindlichkeiten aus Steuern.

	31.12.2025				31.12.2024	
	Gesamt	Restlaufzeit			Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
Verbindlichkeitspiegel						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	379.660.027,46	44.064.635,00	335.595.392,46	150.735.965,77	44.608.122,47	379.611.485,71
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	441.392,20	441.392,20	0,00	0,00	2.686.373,53	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	231.073.978,14	0,00	231.073.978,14	136.183.843,33	53.913.284,61	161.945.986,26
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	36.940.808,35	5.326.436,27	31.614.372,08	10.538.123,92	5.334.632,59	36.883.434,12
Sonstige Verbindlichkeiten	3.739.661,89	3.739.661,89	0,00	0,00	2.011.820,90	0,00
	651.855.868,04	53.572.125,36	598.283.742,68	297.457.933,02	108.554.234,10	578.440.906,09

3.7 Sicherheiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Sicherheitsübereignung, Sicherheitsabtretungen und verpfändete Guthabenkonten der Gesellschaft besichert.

Gemäß Vertrag über die Erfüllung von Rückbaupflichten und die Stellung von Bürgschaften zur Besicherung von Rückbaupflichten nach Maßgabe der BSH-Genehmigung für den Trianel Windpark Borkum vom 24. Mai 2018 hat TWB II Rückbaubürgschaften für die Rückbaukosten der Windenergieanlagen der Phase 2 und für die Bürgschaftstranche zur Absicherung der hälftigen Rückbaukosten der Infrastrukturanlagen in Höhe von TEUR 25.982 gestellt. Der Aufbau der Rückstellung für den Rückbau des Windparks erfolgt ratierlich über einen Zeitraum von 25 Jahren mit Inbetriebnahme des Windparks seit 2020.

3.8 Bewertungseinheiten

Von der Möglichkeit zur Bildung von Bewertungseinheiten wurde in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Als Methode zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten wurde die Einfrierungsmethode angewandt.

Im Einzelnen besteht zum Bilanzstichtag ein Mikro-Hedge aus einem Grundgeschäft und fünf Sicherungsgeschäften.

Die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG hat am 26. April 2017 eine Projektfinanzierung zu variablen Zinssätzen abgeschlossen. Am gleichen Tag erfolgte der Abschluss der Sicherungsgeschäfte. Die ersten Ziehungen sind im Juni 2017 erfolgt. Das Grundgeschäft wird als aus einem Darlehensvertrag resultierende Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten (TEUR 379.611) bilanziert, während die fünf Sicherungsgeschäfte in Form von derivativen Finanzinstrumenten (Zinssatzswaps) als schwebende Geschäfte grundsätzlich nicht bilanziert werden. Das Darlehen wird mit dem EURIBOR zuzüglich einer fixen Marge (1,65 %) verzinst, die Zinssatzswaps tauschen einen erhaltenen Zins in Höhe des EURIBORs gegen einen zu zahlenden unveränderlichen Zinssatz in Höhe von 1,126 %. Abgesichert wird das aus Zinssatzschwankungen resultierende Zinsänderungsrisiko des EURIBOR. Der beizulegende Zeitwert der Werte bis Dezember 2032 beträgt nach internen Risikomodellen der ausgebenden Kreditinstitute TEUR 16.956 zu Gunsten der TWBII.

Der Nominalbetrag der verschiedenen Zinssatzswaps beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf insgesamt TEUR 335.595. Die Vereinbarungen haben Laufzeiten bis zum 30. Dezember 2032.

Die Marktwerte wurden nach der Barwertmethode ermittelt. Danach werden alle zukünftigen Zahlungen, sowohl auf der festen als auch auf der variablen Seite der Zinsswaps, auf den Bewertungstag abgezinst. Die Ermittlung der Zahlungen auf der variablen Seite erfolgt auf Basis der Terminzinssätze, die sich aus der aktuellen Zinsstrukturkurve ergeben.

3.9 Latente Steuern

Es bestehen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen der Finanzanlagen, sonstigen Vermögensgegenstände, der sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber beteiligten Unternehmen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren ausgleichen werden. Bei der Ermittlung der Steuer wird ein Steuersatz von 15,91 % angesetzt. Der Steuersatz ergibt sich aus dem Produkt aus Steuermesszahl für den Gewerbeertrag in Höhe von 3,5 % und des gewichteten durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatzes Oldenburg und Hamburg in Höhe von 454,50 %. Sonderbetriebsergebnisse werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.

Es wird das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht genutzt und daher keine aktive latente Steuer bilanziert.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 103.894 (im Vorjahr TEUR 91.207) betreffen im Wesentlichen Erlöse aus der Stromeinspeisung (TEUR 91.871; im Vorjahr TEUR 74.541), enthalten aber unter anderem auch Erlöse aus nicht eingespeisten Strommengen (TEUR 10.121; im Vorjahr TEUR 14.560). In Höhe von TEUR 1.435 sind periodenfremde Umsatzerlöse sowie in Höhe von TEUR 467 sonstige Umsatzerlöse erwirtschaftet worden.

4.2 sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf TEUR 18.812 (im Vorjahr TEUR 6.040). Diese Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus Schadensersatzleistungen (TEUR 12.709; im Vorjahr TEUR 3.367) sowie aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 6.010; im Vorjahr TEUR 2.066). Die Erhöhung der Erträge aus Schadensersatzleistungen betrifft insbesondere Schadensersatzleistungen der Versicherungen für die Betriebsunterbrechung sowie für die Beseitigung der Rotorlagerschäden. Diese Zahlungen erfolgten unter Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Prüfung der Schadensregulierung durch die Versicherungen; eine endgültige Abrechnung ist noch nicht erfolgt. Ein in 2025 erfolgter Vergleich führte zu Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von TEUR 4.058 sowie Erträgen aus Schadensersatzleistungen in Höhe von TEUR 3.764. Dieser Rechtsstreit ist hiermit vollumfänglich abgeschlossen. In Höhe von TEUR 13.381 handelt es sich um periodenfremde sonstige betriebliche Erträge. Der Rechtsstreit mit dem Errichter ist hinsichtlich der im Vergleich geregelten Inhalte damit abgeschlossen und es bestehen keine weiteren Risiken hieraus.

4.3 Materialaufwand

Die Materialaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus den Wartungsverträgen der Windenergieanlagen in Höhe von TEUR 15.406 (im Vorjahr TEUR 14.924), Aufwendungen für die Instandhaltung Betrieb in Höhe von TEUR 4.511 (im Vorjahr TEUR 21.983) und Aufwendungen für die technische Betriebsführung in Höhe von TEUR 3.389 (im Vorjahr TEUR 3.256).

Aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB resultiert ein Aufwand in Höhe von TEUR 4.366 (im Vorjahr TEUR 4.162). Im Vorjahr waren unter dem Materialaufwand auch die Dienstleistungen mit der IWB in Höhe von TEUR 196 enthalten. Da es sich hierbei jedoch vielmehr um sonstige betriebliche Aufwendungen handelt, werden diese ab dem Jahr 2025 in Höhe von TEUR 269 nun unter dem Posten sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen.

4.4 Abschreibungen

Mit Beginn des Nutzungsvertrages wird das funktionsbereite Umspannwerk planmäßig linear abgeschrieben. Seit Mai 2019 wurde die Innerparkverkabelung und seit September 2019 bis

Juli 2020 sukzessive insgesamt 32 Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Die Anlagegüter des Windparks werden, orientiert an aktueller BFH-Rechtsprechung, einheitlich über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben. Für das Umspannwerk sowie die Innerparkverkabelung wurde die Nutzungsdauer anhand der Planung der Fertigstellung der letzten Windenergieanlage zuzüglich 16 Jahre bemessen.

4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Versicherungsaufwendungen (TEUR 4.331; im Vorjahr TEUR 4.195), Aufwendungen aus Arbeitnehmerleistungen von Dritten/kaufmännische Betriebsführung (TEUR 3.253; im Vorjahr TEUR 4.001), Rechtsanwalts- und Notarkosten (TEUR 2.371; im Vorjahr TEUR 1.415), Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 735; im Vorjahr TEUR 684), Gerichtskosten (TEUR 689; im Vorjahr TEUR 589), sowie ratierliche Aufwendungen für Rückbaukosten (TEUR 685; im Vorjahr TEUR 704).

4.6 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen

Im Jahr 2025 erzielte die Gesellschaft Erträge in Höhe von TEUR 1.441 (im Vorjahr TEUR 1.632) aus Ausleihungen.

4.7 Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinsen und ähnlichen Erträge enthalten vornehmend Zinserträge aus Bankguthaben (TEUR 1.744; im Vorjahr TEUR 2.585). Der Ertrag aus der Abzinsung von Rückstellungen beträgt im Geschäftsjahr TEUR 573 (im Vorjahr TEUR 51).

4.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Darlehenszinsen für Bankkredite (TEUR 16.615; im Vorjahr TEUR 25.255) und Zinsen aus Swapgeschäften (TEUR -4.472; im Vorjahr TEUR -11.116) sowie Gesellschafterdarlehen (TEUR 15.215; im Vorjahr TEUR 14.017). Der Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen beträgt im Geschäftsjahr TEUR 0 (im Vorjahr TEUR 0).

5. Sonstige Angaben

5.1 Abschlussprüferhonorar

Das Gesamthonorar für die Abschlussprüfung durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Duisburg, beläuft sich für das Geschäftsjahr 2025 auf TEUR 34 (davon für das Vorjahr TEUR 1) für Abschlussprüfungsleistungen.

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen:

	TEUR
Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen	151.637
davon fällig in 2026	25.546
Verpflichtungen aus Versicherungen	4.112
davon fällig in 2026	4.112
Verpflichtungen aus Ausgleichszahlungen	1.023
davon fällig in 2026	1.023

In den Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen sind Verpflichtungen gegenüber der Beteiligung IWB in Höhe von TEUR 48.255, davon TEUR 4.740 fällig in 2026, enthalten.

5.3 Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH berufen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäßen Organe handelt.

Zu Geschäftsführern der Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH, Oldenburg, waren im Geschäftsjahr 2025

- Frau Jantje Bolduan, Energiewirtschaftlerin M.Sc., Schortens (bis 31. Dezember 2025)
- Herr Klaus Horstick, Diplom-Ingenieur, Bergisch Gladbach

bestellt. Die Geschäftsführer wurden im Jahr 2025 mittels zweier Geschäftsbesorgungsverträge über die TWB II V durch die EWE AG, Oldenburg, und die Trianel GmbH, Aachen, gestellt und haben daher keine Vergütung aus der Gesellschaft erhalten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 sind

- Herr Florian Würtz, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Hamburg (ab 1. Januar 2026)
- Herr Dr. Ulf-Thido Gerdes, Diplom-Ökonom, Oldenburg (ab 1. Januar 2026)

von der Gesellschafterversammlung der Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH am 3. Dezember 2025 als Geschäftsführer bestellt worden.

Die Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin. Der Sitz der Gesellschaft ist in Oldenburg. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 25.

5.4 Ergebnisverwendung

Der Verlust der Gesellschaft ist gemäß Gesellschaftsvertrag nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile korrigiert um steuerliche Mehr- und Minderbelastungen, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

Oldenburg, den 31. März 2026

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG

Klaus Horstick

Florian Würtz

Dr. Ulf-Thido Gerdes

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, Oldenburg

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	770.857.792,67	13.021.506,01	0,00	783.879.298,68	-247.121.245,67	-48.343.519,01	0,00	-295.464.764,68	488.414.534,00	523.736.547,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.733.067,44	7.068,75	0,00	3.740.136,19	-1.645.015,44	-432.105,75	0,00	-2.077.121,19	1.663.015,00	2.088.052,00
	774.590.860,11	13.028.574,76	0,00	787.619.434,87	-248.766.261,11	-48.775.624,76	0,00	-297.541.885,87	490.077.549,00	525.824.599,00
II. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	540.386,03	0,00	0,00	540.386,03	0,00	0,00	0,00	0,00	540.386,03	540.386,03
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	42.152.496,16	0,00	-5.269.062,04	36.883.434,12	0,00	0,00	0,00	0,00	36.883.434,12	42.152.496,16
	42.692.882,19	0,00	-5.269.062,04	37.423.820,15	0,00	0,00	0,00	0,00	37.423.820,15	42.692.882,19
	817.283.742,30	13.028.574,76	-5.269.062,04	825.043.255,02	-248.766.261,11	-48.775.624,76	0,00	-297.541.885,87	527.501.369,15	568.517.481,19

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, Oldenburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

A. Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell

Die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II oder „Gesellschaft“) wurde am 23. Juli 2015 gegründet und am 28. Juli 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Registernummer HR A 204558 eingetragen.

Die Geschäftstätigkeit der TWB II umfasst die Planung und Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb des zweiten Bauabschnitts (bestehend aus 32 Windkraftanlagen) des Trianel Windpark Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Borkum zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der TWB II ist die Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH (TWB II V) mit Sitz in Oldenburg. Die Gesellschaft ist als sogenannte „Einheits-KG“ strukturiert und die TWB II V ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der TWB II. Die TWB II V hat ein Stammkapital von TEUR 25. Sie ist nicht am Kapital der TWB II beteiligt. Sie ist weder am Verlust noch am Gewinn der TWB II beteiligt.

Finanzierungsstruktur

Unter Federführung der Trianel GmbH sind an der TWB II insgesamt 18 kommunale Projektpartner mit einem Anteil von insgesamt 37,99 % als Gesellschafter bzw. Kommanditisten beteiligt. Zudem halten die EWE AG 37,50 % sowie die ewz Offshore Borkum GmbH & Co. KG 24,51 % der Anteile. Diese Anteilsstruktur ist seit Bauabschluss im April 2017 unverändert.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt neben dem Eigenkapital der Kommanditisten über Gesellschafterdarlehen und eine Projektfinanzierung, an welcher sich mit Financial Close am 9. Mai 2017 insgesamt 6 Banken beteiligt haben.

Gesellschaftsrechtliche Strukturierung

TWB II hat mit der EWE AG und der Trianel GmbH Dienstleistungsverträge für die technische und kaufmännische Betriebsführung ab dem Jahr 2020 abgeschlossen mit einer Laufzeit von jeweils 10 Jahren. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über die technische Betriebsführung wurden mit Vereinbarung von Anfang 2020 von der Omexom Renewable Energies Offshore GmbH übernommen.

TWB II und Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (TWB) haben im Jahr 2015 vertraglich vereinbart, dass die TWB der TWB II die Möglichkeit zur Nutzung insbesondere der von TWB gehaltenen Rechte und Genehmigungen, der bei ihr vorhandenen Infrastruktur sowie der von ihr erbrachten Vorleistungen gegen Zahlung einer Entrance Fee und unter Aufsetzen einer gemeinsamen Vertragsstruktur einräumt.

Seit Baubeschluss der TWB II im April 2017 wird die Infrastruktur des Windparks, hier insbesondere das Umspannwerk und die Genehmigungen, gemeinschaftlich durch TWB und TWB II genutzt. Diese Aktivitäten werden in der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB) gebündelt, an der die beiden Windparkgesellschaften jeweils zur Hälfte beteiligt sind.

Personal

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum kein eigenes Personal und es ist auch derzeit nicht geplant, eigenes Personal einzustellen. Die Geschäftsführer werden mittels zweier Geschäftsbesorgungsverträge über die TWB II V durch die EWE AG, Oldenburg, und die Trianel GmbH, Aachen, gestellt.

B. Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres 2025 war im Gegensatz zu den Vorjahren nicht mehr überwiegend geprägt durch die Behebung der Schadensereignisse an den Rotorlagern der Windenergieanlagen (WEA), sondern bestand ganz überwiegend aus einem regulären Betriebsjahr.

Die Kampagne zum Austausch der Rotorlager wurde in diesem Zusammenhang technisch im Januar 2025 abgeschlossen, allerdings waren Teile der Dokumentation zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig, weswegen TWB II weiterhin im Austausch mit dem Dienstleister ist (siehe gesonderter Abschnitt).

Das erste Halbjahr 2025 war daran anschließend geprägt durch ein ungewöhnliches schwaches Windangebot (insbesondere im April 2025), das zu Umsatzerlösen unterhalb der Planungen führte.

Weiterhin erschwerend wurde im April 2025 ein Urteil im Schiedsverfahren gegen Jan de Nul (JdN) ganz überwiegend zu Lasten von TWB II gesprochen. TWB II und Jan de Nul befanden sich in einer längeren rechtlichen Auseinandersetzung, die aus der Übernahme des Errichtungsvertrages durch Jan de Nul nach der Insolvenz von Senvion resultierte und aufgrund unterschiedlicher Ansichten hinsichtlich der Zuordnung von Mehrkosten und geänderter Bauzeiten in einer Klage und einer Widerklage der Parteien Anfang 2022 mündete.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2025 haben die Gesellschafter der TWB II entschieden, das Schiedsurteil JdN vor dem OLG Oldenburg anzufechten und Aufhebungsverfahren durchzuführen. Eine Entscheidung des OLG Oldenburg über die Aufhebung wird Mitte 2026 erwartet.

Aus Gründen der Vorsicht wurden die vollen aus dem Schiedsurteil resultierenden Mehrkosten über entsprechende Rückstellungen in Höhe von ca. 35 Mio. € (abgezinst) im Jahresabschluss 2025 erfasst. Davon waren 18 Mio. € bereits im Vorjahresabschluss enthalten. Mit ca. 9 Mio. € wurden die Beträge im Anlagevermögen aktiviert, da es sich um Mehrkosten des Baus und nicht um Vertragsstrafen handelt. Verzugszinsen in Höhe von ca. 5 Mio. € wurden im Zinsaufwand erfasst. In Höhe von 3 Mio. EUR wurden aufwandsseitig die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite erfasst.

Das zweite Halbjahr war dem gegenüber von einer deutlichen Verbesserung der Stromproduktion und damit der Umsatzerlöse gekennzeichnet. Insbesondere im letzten Quartal lagen die Umsatzerlöse durchgängig oberhalb der Planung und die WEA wiesen eine äußerst gute Verfügbarkeit von durchschnittlich über 96 % auf.

Austausch der Rotorlager bis Anfang 2025

Die Schäden an den Hauptlagern der WEA wurden erstmalig im Oktober 2021 an einer Anlage festgestellt und nach Auswertung der ersten Analysen musste ab dem 2. Quartal 2022 ein Serienschaden an den Hauptlagern vermutet werden. Bis zum Ende des Jahres 2022 musste TWB II auf Grundlage durchgeführter Endoskopien davon ausgehen, dass alle Hauptlager im Windpark betroffen sind und ausgetauscht werden müssen.

Zum Jahreswechsel 2022/2023 erfolgte daraufhin eine Ausschreibung für den Austausch von bis zu 32 Rotorlagern (Hauptkampagne) und die anschließende Wiederinbetriebnahme der WEA auf See. Diese Hauptkampagne begann Ende April 2023 und wurde Anfang August 2024 abgeschlossen.

Um ein erneutes Auftreten des Schadensbildes in der Zukunft ausschließen zu können, wurden alle ab dem Jahr 2023 ausgetauschten Rotorlager mit einem angepassten Fertigungsverfahren produziert. Die alten bzw. beschädigten Rotorlager wurden zuvor gutachterlich analysiert und Materialproben in mehreren Prüflaboren untersucht. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden Anpassungen des Fertigungsverfahrens durch den Gutachter empfohlen und durch TWB II entsprechend umgesetzt.

Zwei weitere Rotorlager, die bereits im Jahr 2022 vor Ausschreibung der Hauptkampagne durch den allgemeinen Servicedienstleister SGRE auf Basis des alten Fertigungsverfahrens getauscht wurden, wiesen ab August bzw. November 2024 ebenfalls erhebliche technische Mängel in Form des bekannten Schadensbildes auf. Zur Behebung der Schäden an diesen beiden Anlagen wurde ab Anfang November 2024 durch den Dienstleister, der auch die Hauptkampagne durchgeführt hatte, mit einer Folgekampagne begonnen, um die Rotorlager erneut auszutauschen. Der Komponententausch wurde technisch im Januar 2025 abgeschlossen.

In Summe wurden somit alle Rotorlager des TWB II ab Ende des Jahres 2022 bis Januar 2025 aus technischer Sicht getauscht, wobei die Rotorlager an zwei Anlagen zweimal getauscht wurden (insgesamt 34 Austauschaktionen).

Zur Absicherung der Liquidität haben die Gesellschafter der TWB II im Jahr 2023 ein zusätzliches Darlehen (Bridge Facility) in Höhe von 74,75 Mio. € gewährt. TWB II hat hieraus im April 2023 bereits 15 Mio. € gezogen, da dies eine Anforderung der finanzierenden Banken war, um weitere Liquiditätsreserven innerhalb der Gesellschaft aufzubauen. Im Dezember 2024 wurden nach einem entsprechenden Beschluss weitere 21 Mio. € durch die

Gesellschafter aus diesem Darlehen eingelegt, um die Liquidität der TWB II zum Jahresende zu stärken. Die Verfügbarkeit der Bridge Facility ist zum 31.12.2024 ausgelaufen und es wurden somit 36 Mio. € von 74,75 Mio. € in Anspruch genommen.

TWB II hat seit Anfang des Jahres 2022 keine Zins- und Tilgungszahlungen an Gesellschafter vorgenommen, um Liquidität zur Behebung der Rotorlagerschäden in der Gesellschaft zu belassen. Aufgrund des aus Sicht der TWB II unerwartet schlechten Ergebnisses des Schiedsurteils JdN und der daraus resultierenden drohenden Mehrbelastungen wurden auch in 2025 keine Zins- und Tilgungszahlungen an Gesellschafter geleistet. Abhängig vom Geschäftsverlauf soll dies ab Mitte 2026 wieder erfolgen.

Die Verfügbarkeit der Windkraftanlagen lag im Geschäftsjahr bei ca. 93,7 % und damit leicht unterhalb der durch den Servicepartner zugesagten Verfügbarkeit des Windparks von 96 %. Dies ist auf eine schwächere technische Verfügbarkeit Anfang des Jahres (insbesondere Januar 2025 mit ca. 73 %) zurückzuführen. Ab April 2025 wurden durchgehend Verfügbarkeiten oberhalb von 95 % erreicht. Das Windangebot im Berichtszeitraum lag unter Plan.

Aufgrund erhöhter Aufwendungen im Zuge der erforderlichen Instandsetzung der Rotorlager bis Anfang 2025 (technischer Abschluss), des äußerst schlechten Windangebots im ersten Halbjahr 2025 und der Rückstellungen im Schiedsverfahren JdN hat die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen. Ab dem Geschäftsjahr 2026 werden kontinuierlich Jahresüberschüsse erwartet.

Ertragslage

Bedeutsamer Leistungsindikator der TWB II ist das Jahresergebnis. Das Geschäftsjahr endet mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 3.994 (im Vorjahr Jahresfehlbetrag von TEUR 50.496). Damit konnte das Ziel, im Jahr 2025 einen Jahresgewinn im kleinen zweistelligen Millionenbereich zu erwirtschaften, nicht erreicht werden. TWB II wird in diesem Zusammenhang nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu 144 €/ MWh vergütet. Ursächlich für das unter Plan liegende Jahresergebnis waren insbesondere, wie bereits erwähnt, die erhöhten Aufwendungen des Rotorlagertausches und die Rückstellung im Schiedsverfahren JdN. Zudem wirkte sich das schlechte Windangebot im 1. Halbjahr 2025 negativ auf das Jahresergebnis aus. Grundlage für die Planung war die P75-Planungsannahme: Dieser Wert beschreibt den Windertrag, der laut unabhängigem Windgutachten mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % im Jahresverlauf erreicht oder übertroffen wird – er stellt damit eine konservative, aber realistische Plangröße dar.

Die Umsatzerlöse sind insbesondere aufgrund des abgeschlossenen Rotorlagertausches und der damit einhergehenden geringeren Stillstandzeiten der WEAs von TEUR 91.207 auf TEUR 103.894 gestiegen und dies trotz des sehr schwachen Windangebots im ersten Halbjahr 2025.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf TEUR 18.812 (im Vorjahr TEUR 6.040). Diese Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus Schadensersatzleistungen (TEUR 12.709; im Vorjahr TEUR 3.367) sowie aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 6.010; im Vorjahr TEUR 2.066). Die Erhöhung der Erträge aus Schadensersatzleistungen betrifft insbesondere Erträge aus Schadensersatzleistungen der Versicherungen in Höhe von TEUR 6.593 für die Betriebsunterbrechung sowie für die Beseitigung der Rotorlagerschäden. Ein in 2025 erfolgter Vergleich mit dem Errichter von Gründungen führte zu Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von TEUR 4.058 sowie Erträgen aus Schadensersatzleistungen in Höhe von in Höhe von TEUR 3.764.

Die Materialaufwendungen sanken von TEUR 56.607 auf TEUR 31.501. Im Wesentlichen beruht die Senkung auf dem Abschluss der Rotorlagertauschkampagne.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen (TEUR 48.776; im Vorjahr TEUR 47.629) lagen im Geschäftsjahr 2025 auf aufgrund von Zugängen in 2025 leicht erhöhtem Vorjahresniveau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 14.141; im Vorjahr TEUR 14.874) beinhalten überwiegend Aufwendungen für Versicherungskosten, für die Dienstleistungen von Dritten, die unter anderem aus Tätigkeiten der Trianel GmbH für die Gesellschaft resultieren sowie für Rechtsanwalts- und Notarkosten.

Die Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 35.328 (im Vorjahr TEUR 32.952) betreffen im Wesentlichen Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus den im Jahr 2017 abgeschlossenen Kredit- und Swapverträgen mit den Banken sowie aus gewährten Gesellschafterdarlehen.

Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 60.646 (im Vorjahr TEUR 26.316). Nach den Auswirkungen der Rotorlagerschäden in den Vorjahren verlief das Geschäftsjahr wieder überwiegend normalisiert. Zudem hatte das Schiedsurteil JdN bisher noch keine Auswirkung auf die Finanzlage. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ging infolge einer im Geschäftsjahr 2024 einmalig erhaltenen Zahlung aus einer Bürgschaft auf TEUR 8.439 (im Vorjahr TEUR 17.097) zurück. Der negative Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit erhöhte sich auf TEUR -63.645 (im Vorjahr TEUR -45.258), nachdem im Vorjahr Einzahlungen aus Gesellschafterdarlehen (TEUR 21.000) zugeflossen waren.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch das eingezahlte Eigenkapital, die Gesellschafterdarlehen und das Darlehen des Bankenkonsortiums.

Die Volumina der Gesellschafterdarlehen belaufen sich unverändert zum Vorjahr auf TEUR 172.184. Im Geschäftsjahr wurden keine Tilgungen vorgenommen, um die Finanzlage in Anbetracht der Rechtsstreitigkeiten mit JdN zu stärken. Zudem werden die Zinsen auf die Gesellschafterdarlehen seit 2021 gestundet (insgesamt TEUR 58.890 im Vorjahr: TEUR 43.675).

Die Finanzierung über ein Bankenkonsortium valutiert zum 31. Dezember 2025 auf TEUR 379.611. Zur Absicherung gegen variable Zinssätze der mit den projektfinanzierenden Banken vereinbarten Darlehen hat TWB II Swapverträge abgeschlossen. Die Bankdarlehen wurden im Geschäftsjahr planmäßig getilgt.

Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr 2025 stets gegeben.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt TEUR 699.565 (im Vorjahr TEUR 727.943) zum 31. Dezember 2025.

Das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 490.078 (im Vorjahr TEUR 525.825) betrifft im Wesentlichen technische Anlagen und Maschinen in Höhe von TEUR 488.415 (im Vorjahr TEUR 523.737). Bei den technischen Anlagen und Maschinen handelt es sich per 31. Dezember zum einen um das Umspannwerk, bei welchem TWB II zu 50 % wirtschaftlicher, nicht aber zivilrechtlicher Eigentümer ist. Zum anderen sind 32 Windenergieanlagen

und die Innerparkverkabelung aktiviert. In 2025 wurden zudem strategische Ersatzteile in Höhe von TEUR 3.919 aktiviert.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2017 mit der IWB eine Ausleihung (Stand 31. Dezember 2025: TEUR 36.883; im Vorjahr TEUR 42.152) vereinbart, die regelmäßig getilgt wird.

Das Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 99.845 (im Vorjahr TEUR 90.580) setzt sich im Wesentlichen aus nicht disponiblen Konten bei der Hausbank in Höhe von TEUR 54.656 (im Vorjahr TEUR 44.738), aus liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 24.168 (im Vorjahr TEUR 18.728), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 19.418 (im Vorjahr TEUR 18.141) zusammen.

TWB II weist einen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten in Höhe von TEUR 67.642 (im Vorjahr: TEUR 63.648) auf.

Die Rückstellungen setzen sich überwiegend aus solchen für Rechtsstreitigkeiten sowie für ausstehende Rechnungen zusammen.

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 379.660; im Vorjahr TEUR 424.220), die aufgrund planmäßiger Tilgungen um TEUR 44.547 sanken. Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (TEUR 231.074; im Vorjahr TEUR 215.859) resultiert aus der planmäßigen Verzinsung, da im Geschäftsjahr zur Stärkung der Finanzlage auf eine Darlehenstilgung verzichtet wurde. Die Verbindlichkeiten aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB reduzierten sich planmäßig (TEUR 36.941; im Vorjahr TEUR 42.218).

Im Geschäftsjahr wurde die unzufriedenstellende wirtschaftliche Lage durch das schlechte Windaufkommen im ersten Halbjahr sowie der Rechtsstreitigkeit mit JdN geprägt.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Für 2026 erwartet TWB II einen normalen Geschäftsbetrieb. Der Fokus der Tätigkeiten wird auf der Optimierung der technischen Verfügbarkeit der Anlagen und dem Durchsetzen von wirtschaftlichen Ansprüchen gegenüber Dienstleistern und Versicherern der TWB II liegen.

Es liegt trotz des Ausweises eines negativen Eigenkapitals keine bilanzielle Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vor, da die Zahlungsfähigkeit stets gegeben ist.

TWB II erwartet für 2026 einen Jahresgewinn im mittleren einstelligen Millionenbereich (P50, 144 €/MWh).

TWB II erhält über das EEG eine feste Vergütung nach EEG und unterhält keine Lieferantenbeziehungen außerhalb Europas. Aus diesem Grunde erwartet TWB II keinerlei Risiken aus dem Nahostkonflikt. Geringfügige Auswirkungen könnten sich ggf. durch den Preis des Diesels der Notstromgeneratoren ergeben, diese sind bezogen auf das Gesamtprojekt aber vernachlässigbar. Sollte der Marktpreis des Stromes aufgrund des Konfliktes zumindest temporär oberhalb der Fixvergütung nach EEG liegen, ergäbe sich hieraus die Chance erhöhter Erträge.

Chancenbericht

Die Chancen des Projektes sind nach Abschluss der Bauphase im Jahr 2020 ganz überwiegend von der Performance der Anlagen und dem Windangebot sowie den Fähigkeiten des Personals zur Kosten- und Produktionsoptimierung abhängig.

TWB II hat weiterhin die Chance von höheren Marktpreisen für Strom zu profitieren. Im Jahr 2025 waren allerdings keine Marktpreise oberhalb der EEG-Vergütung zu verzeichnen.

Risikobericht

Die Überwachung und Steuerung von Risiken ist integraler Bestandteil der Unternehmensführung der TWB II. Im Geschäftsjahr 2025 lag der Schwerpunkt der Risikobewertung maßgeblich auf der kommerziellen und rechtlichen Bewertung des Schiedsurteils JdN und der herausfordernden Produktionssituation im ersten Halbjahr. Im Jahr 2026 wird mit einem normalen Produktionsjahr und einem Jahresüberschuss gerechnet. Es werden keine Risiken erwartet, die TWB II insgesamt gefährden können, allerdings kann eine Verschlechterung der Prognose aufgrund eines unterjährig schlechteren Winddargebots oder noch unbekannten technischen Herausforderungen nicht ganz ausgeschlossen werden.

Finanzierungsrisiko

TWB II konnte am 30. November 2020 „Project Completion“ unter dem Kreditvertrag erreichen. Die bestehenden Kreditlinien der finanzierenden Banken sind zum Bilanzstichtag vollständig abgerufen und das Projekt befindet sich in der Tilgungsphase.

Da der Austausch der Rotorlager abgeschlossen wurde und die Banken in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Maßnahmen mitgetragen haben, sind keine negativen Implikationen auf die Finanzierung des Projektes im Jahr 2026 zu erwarten.

Risiken aus Marktpreisen oder aus der gesetzlich beschlossenen Strompreisbremse für die zukünftigen Umsatzerlöse sieht TWB II nicht, da die Planungen der TWB II für das Jahr 2025 sowie für die Folgejahre ausschließlich in Höhe des gesetzlich garantierten EEG-Preises angenommen wurden.

Windangebot

Die Stromproduktion der TWB II ergibt sich aus dem verfügbaren Windangebot. Es ist grundsätzlich zu erwarten, dass es immer wieder einzelne Jahre gibt, die ungewöhnlich windschwach oder -stark sind und dadurch die Produktion unter oder über dem Erwartungswert liegt. Über eine längere Zeitachse sollten sich diese Effekte aber nivellieren. Die Wirtschaftsplanung der TWB II sieht für die Unsicherheit des Windangebots entsprechende Puffer vor. Das Windangebot lag im Jahr 2025 ca. 6 % unterhalb der P75-Wirtschaftsplanung.

Projektrisiko

Es besteht auch nach Abschluss der Bauphase vereinzelt die Gefahr, dass Dienstleister und Lieferanten mit Mehrvergütungsansprüchen im Rahmen des Regelbetriebes an TWB II herantreten könnten. Dieses ist eine für Bauprojekte dieser Größenordnung nicht unübliche Vorgehensweise, der dann von TWB II begegnet werden muss.

TWB II befindet sich darüber hinaus weiterhin mit einzelnen Geschäftspartnern in Verhandlungen um gegenseitige Ansprüche aus der Produktions- und Installationsphase. Diese wurden bilanziell gewürdigt. Es besteht sowohl das Risiko als auch die Chance, dass die gegenseitigen Ansprüche abweichend von der bisherigen Bilanzierung bei einer Einigung sowohl geringer als auch höher ausfallen könnten.

Auch von Seiten der Genehmigungsbehörden (insb. BSH) können Auflagen oder Anforderungen entstehen, die zu Mehrkosten im Projekt führen. Insbesondere evaluiert das BSH derzeit die Rückbaukosten aller Offshore-Projekte in der Nordsee und befindet sich in diesem Zusammenhang auch mit TWB II bzgl. des Rückbaus in einer fortlaufenden Diskussion. Hieraus könnte die Anforderung einer Erhöhung der Reserven für die Rückbaukosten resultieren.

Versicherungsrisiko

TWB II befindet sich im Zusammenhang mit den ab 2021 aufgetretenen und bis Anfang 2025 technisch abgewickelten Rotorlagerschäden weiterhin in der Schadensabwicklung mit den Versicherern entsprechend der zum Zeitpunkt der Schadenseintritte geltenden Versicherungsbedingungen der Offshore Wind Policy No. 152695, Phase II – Operating Phase (Operational All Risks, OAR). Forderungen auf Ausgleich entstandener Sachschadenkosten sowie Ausgleich entstandener Betriebsunterbrechungsschäden wurden ab dem Jahr 2021 angemeldet.

Der Ausgleich der Sachschadenkosten (insb. Material- und Austauschkosten) unterliegt einer Serienschadenklausel. Diese sieht vor, dass die Schadenhöhe der

- ersten 3 Sachschäden zu 100 %
- Sachschäden 4 bis 6 zu 75 %
- Sachschäden 7 und 8 zu 50 %

ausgeglichen werden. Dabei gilt, dass ein Selbstbehalt von 200 TEUR pro Schadensereignis zu berücksichtigen ist.

Für Betriebsunterbrechungsschäden gilt ein Selbstbehalt von 30 Tagen pro Schadensereignis – nach derzeitiger Auffassung ab Eintritt des Stillstandes der jeweiligen Anlage.

Die Haftzeit pro Anlage für Betriebsunterbrechungsschäden endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Elektrizitätserzeugung der Anlage bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wieder auf den Stand hätte gebracht werden können, der bestanden hätte, wäre der Schaden nicht eingetreten, spätestens jedoch nach Ablauf von 18 zusammenhängenden oder nicht zusammenhängenden Monaten. Aufgrund der Regelungen im Versicherungsvertrag bzw. deren seitens der Versicherung und TWB II unterschiedlicher rechtlicher Auslegung besteht das Risiko, dass die Betriebsunterbrechungsschäden nicht alle aufgrund eines Rotorlagerschadens stillgesetzter Anlagen (vollständig) von der OAR gedeckt sind / kompensiert werden.

Die im Rahmen der Rotorlagerschäden entstandenen Schäden wurden jeweils den Versicherern angezeigt und erläutert. Auch die jeweils notwendigen Stillsetzungen wurden den Versicherern gegenüber angezeigt. Ebenfalls

wurde abgefragt, ob ein Weiterbetrieb der Anlagen mit dem Risiko, dass weitere Schäden an den Anlagen entstehen, gewünscht sei. Dies wurde vom führenden Versicherer verneint.

Als ein größeres Schadenpotential absehbar war, forderte TWB II Akontozahlungen hinsichtlich der eingetretenen Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden. Der führende Versicherer hat dem in einem gewissen Umfang zugestimmt; die zugesagten Beträge wurden zum Bilanzstichtag bereits zu einem großen Teil ausgezahlt. Die genauen Konditionen einer abschließenden Abrechnung der versicherten Schäden werden derzeit mit dem führenden Versicherer abgestimmt.

Im Zusammenhang mit der Kündigung eines Versicherers im Jahr 2021, welcher TWB II seinerzeit aus rechtlichen Gründen widersprach, und dem neu eingedeckten Versicherungsanteil besteht aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Standpunkte hinsichtlich der Zuordnung von Schäden und deren Übernahme ein erhöhter Aufklärungsaufwand. Außerdem besteht das Risiko, dass Zahlungen in Bezug auf diesen Anteil weiterhin verspätet eingehen und ggf. auch eingeklagt werden müssen. Zum Bilanzstichtag sind seitens TWB II keine Forderungen mehr gegenüber den Versicherern bilanziert, allerdings befindet sich TWB II hier noch in Verhandlungen über weitere Kompensationen.

Seit dem 1. Januar 2023 ist eine neue Versicherungspolice in Kraft, da die alte Police am 31. Dezember 2022 ausgelaufen ist; ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren wurde durchgeführt. Die seit dem 1. Januar 2023 geltende Versicherungspolice weist im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden mehr Haftungsausschlüsse auf. Durch einen Nachtrag wurde die Versicherungsperiode bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Es erfolgte eine automatische Verlängerung um weitere zwölf Monate, da keine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag gekündigt hat, sodass die aktuelle Versicherungsperiode bis 31.12.2026 läuft.

Vermarktungsrisiko

Auch wenn TWB II grundsätzlich nach EEG vergütet wird, müssen die Mengen durch einen Direktvermarkter an den Strombörsen verkauft werden. TWB II musste die Direktvermarktung bis Ende 2024 neu ausschreiben und hat einen neuen Dienstleister ab 1. Januar 2025 beauftragt. Dieser neue Dienstleister wird aufgrund der vertraglichen Situation mindestens bis Ende 2026 für TWB II tätig sein.

Negative Strompreise

In den letzten Jahren ist an den Strombörsen eine Tendenz von negativen Strompreisen insbesondere in den Sommermonaten zu verzeichnen. In 2025 wurde ein gegenüber dem Vorjahr (5%) nochmals leicht erhöhter Wert von 5,5 % negativen Preisen erreicht.

TWB II ist hiervon nur eingeschränkt betroffen, da das Projekt nach EEG vergütet wird, allerdings besagen die TWB II betreffenden gesetzlichen Regelungen, dass bei mehr als 6 aufeinanderfolgenden Stunden mit negativen Marktpreisen auch TWB II unter diese Regelung fällt und insoweit bei längeren Marktphasen mit negativen Preisen Umsatzeinbußen entstehen können. Hierbei verliert TWB II die Vergütung allerdings nicht komplett, sondern fällt vom Vergütungsanspruch gemäß EEG (14,4 ct./KWh) auf den jeweiligen Monatsmarktwert abzüglich des Vermarktungsentgelts zurück. Im Jahr 2025 betrugen die hierdurch entstandenen Umsatzeinbußen ca. 2,6 %.

Aufgrund dieser Entwicklung hat TWB II die Annahmen zu entgangenen Umsatzverlusten aufgrund negativer Strompreise erhöht (bislang 0,2 %, ab 2025 1 %, ab 2026: 1 % im Winterhalbjahr, 2,5 % im Sommerhalbjahr).

TWB II wird diesbezüglich die weitere Entwicklung verfolgen und - soweit sich eine Verstärkung dieser Effekte einstellt - die Annahmen ggf. weiter erhöhen.

Technische Risiken/ Qualität

Im Berichtsjahr zeigte der Windpark TWB II insgesamt eine sehr gute technische Performance. Zu Jahresbeginn wirkte sich noch der offene Hauptlagertausch an der Windenergieanlage BW56 auf die technische Verfügbarkeit aus; diese Maßnahme konnte planmäßig Anfang Januar technisch abgeschlossen werden. Nach Abschluss aller Arbeiten zum Hauptlagertausch ließ sich die technische Verfügbarkeit weiter steigern und lag in der zweiten Jahreshälfte im hohen 90 %-Bereich. Der Windpark wurde über weite Strecken des Jahres mit nahezu allen 32 Anlagen betrieben, was die hohe Robustheit und Stabilität der Anlagen erneut unterstreicht.

Sämtliche weiteren geplanten Instandhaltungs- und Optimierungsmaßnahmen wurden im Laufe des Jahres ordnungsgemäß umgesetzt und trugen zur nachhaltigen Sicherstellung des Anlagenbetriebs bei. Parallel zu den Instandsetzungsmaßnahmen wurde ein umfassendes Inspektions- und Monitoringkonzept etabliert, das eine kontinuierliche Zustandsüberwachung der Hauptlager vorsieht. Hierbei erfolgt die Überwachung sowohl über die Condition-Monitoring-Systeme (CMS) des Servicedienstleisters als auch über ein unabhängiges Monitoring durch einen spezialisierten Dienstleister. Ergänzend werden im Rahmen der Jahreswartungen Fettproben entnommen und analysiert sowie bei Auffälligkeiten endoskopische Untersuchungen durchgeführt. In der Einführungs- und Trainingsphase der Systeme kam es vereinzelt zu Low-Level-Alarmen, die auf die hohe Sensitivität der CMS zurückzuführen waren; weitergehende Prüfungen bestätigten jedoch keine relevanten Befunde, sodass aktuell keine Hinweise auf weitere Lagerprobleme bestehen.

Ertragsseitig war das Jahr in den ersten Monaten durch eine ungewöhnlich windarme Witterung geprägt, die alle Betreiber in der Nord- und Ostsee betraf. Trotz hoher technischer Verfügbarkeit ab März 2025 lag der Energieertrag zunächst unter Plan, konnte jedoch im weiteren Jahresverlauf durch die sehr gute technische und energetische Performance des Parks teilweise kompensiert werden. Im Jahr 2025 konnte die Thematik der Filterfeldkabel an den Trafo-Systemen der Windenergieanlagen der TWB II nachhaltig stabilisiert werden. Die zuvor identifizierten Temperatúrauffälligkeiten führten im Jahr 2025 zu keinen weiteren anlagenbedingten Stillständen. Die im Anschluss an eine umfangreiche Analyse und Messkampagne entwickelte technische Lösung hat sich im Betrieb bewährt und erwies sich als wirksam. Das Retrofit wurde gezielt an diejenigen Windenergieanlagen umgesetzt, bei denen zuvor Auffälligkeiten festgestellt worden waren, und umfasst inzwischen rund 50 % des Anlagenbestands (15 Anlagen). Die durchgeführten Maßnahmen beinhalten unter anderem die Anpassung der Kabelkonfiguration durch das Entfernen der Schirmung sowie eine zusätzliche Isolierung der betroffenen Leitungen.

Im Rahmen der turnusmäßigen Unterwasserinspektionen wurden die ICCP-Systeme der Gründungsstrukturen auch im Berichtsjahr regelmäßig überprüft und instandgehalten. Im letzten Betriebsjahr wurden dabei keine neuen Schäden identifiziert und es waren keine zusätzlichen Reparaturmaßnahmen erforderlich. Die Systeme wurden im Jahr 2025 planmäßig gewartet und befinden sich an allen Standorten in einem funktionsfähigen Zustand, sodass der aktive Korrosionsschutz der Gründungsstrukturen jederzeit gewährleistet ist. Der laufende Claim-Prozess gegenüber dem Lieferanten der Gründungen wird unverändert fortgeführt.

Bei den geplanten Unterwasserinspektionen wurden an mehreren Standorten bewachsene Anoden festgestellt. Die begleitende Überwachung der Systeme zeigte jedoch keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Schutzwirkung oder der elektrischen Kennwerte. Neben den Inspektionskampagnen erfolgt eine kontinuierliche Überwachung der ICCP-Systeme auch im laufenden Betrieb, wodurch mögliche Abweichungen frühzeitig erkannt werden können. Der aktuelle Status der Systeme ist insgesamt unkritisch, der Korrosionsschutz ist an allen Standorten sichergestellt. Für das kommende Betriebsjahr ist entsprechend den genehmigungsrechtlichen Vorgaben eine wei-

tere Unterwasserinspektion an acht Standorten (25 % des Anlagenbestands) vorgesehen. Die ICCP-Systeme haben sich damit grundsätzlich bewährt, erfordern jedoch weiterhin eine erhöhte Aufmerksamkeit im Rahmen des Instandhaltungsmanagements.

Die Umspannplattform sowie die angeschlossenen Windenergieanlagen der TWB II befanden sich auch im Berichtsjahr in einem sicheren und technisch guten Zustand. Die technische Verfügbarkeit des Umspannwerks lag auf einem weiterhin sehr hohen Niveau und entsprach damit dem Vorjahreswert, trotz der Umsetzung mehrerer umfangreicher Instandhaltungs- und Erneuerungsprojekte. Präventive Maßnahmen sowie die kontinuierliche Überwachung kritischer Komponenten sind fest im operativen Betriebsmanagement verankert und tragen wesentlich zur hohen Zuverlässigkeit der Infrastruktur bei. Das Betriebsjahr war jedoch durch außergewöhnlich ungünstige Wetterbedingungen geprägt, insbesondere während der Sommermonate, was bei mehreren Instandhaltungsprojekten zu zeitlichen Verzögerungen führte – ein Effekt, der auch bei anderen Offshore-Betreibern in der Nord- und Ostsee zu beobachten war.

Der Umbau des Hauptkrans nahm aufgrund des Umfangs der Arbeiten nahezu den gesamten Sommer in Anspruch. Im Zuge der Inbetriebnahme traten zunächst technische Probleme an der Hydraulikwinde sowie später an der Funkbedienung auf, die wiederholt zu nicht erklärbaren Abbrüchen führten und einen sicheren Kranbetrieb nur eingeschränkt zuließen. Die Ursachenanalyse erwies sich als zeitaufwendig, ohne dass eine eindeutige technische Ursache, etwa durch Funkinterferenzen, identifiziert werden konnte. Um die Kranverfügbarkeit noch im laufenden Betriebsjahr sicherzustellen, wurde entschieden, auf eine kabelgebundene Steuerungslösung auszuweichen. Diese Lösung musste zunächst entwickelt werden, konnte jedoch bis Ende 2025 erfolgreich umgesetzt werden, sodass die Kraninbetriebnahme offiziell abgeschlossen werden konnte. Aufgrund der eingeschränkten Kranverfügbarkeit verzögerten sich weitere Instandhaltungsmaßnahmen, unter anderem die Reparatur des Schlammtanks, die begonnen, jedoch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Die Fertigstellung ist nun bis Mitte 2026 vorgesehen; eine genehmigungsrechtlich abgestimmte Übergangslösung stellt bis dahin den sicheren Betrieb sicher. Parallel dazu wurden beim Projekt zum Life-Cycle-Tausch der Brandmelde- und Löschanlage erhebliche Fortschritte erzielt: Ein Großteil der Altsysteme wurde bereits ersetzt und die neue Brandmeldezentrale erfolgreich in den Parallelbetrieb überführt. Die vollständige Ablösung des alten Systems einschließlich Zertifizierung ist planmäßig bis Mitte 2026 vorgesehen. Der Life-Cycle-Tausch der Schutz- und Leittechnik wurde beauftragt und befindet sich in der Engineering-Phase; die technische Umsetzung ist für das Betriebsjahr 2026 geplant.

Risiken durch Cyberattacken

Die erweiterten regulatorischen Anforderungen aus der Novellierung des IT-Sicherheitsgesetzes (BSIG 2.0) sowie der BSI-Kritis-Verordnung prägen weiterhin die IT- und Informationssicherheitsaktivitäten der TWB II. Die Gesellschaft ist seit April 2022 als kritische Infrastruktur beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) registriert. Das Informationssicherheitsmanagement-System (ISMS) wurde erfolgreich etabliert und im Berichtszeitraum weiter konsolidiert. Das Zertifizierungsaudit wurde erfolgreich durchgeführt; alle im Rahmen des Audits identifizierten offenen Punkte konnten im laufenden Betriebsjahr vollständig umgesetzt werden. Seitens der TWB II bestehen damit keine offenen Abweichungen mehr. Für den formalen Abschluss des Gesamtzertifizierungsprozesses ist lediglich noch die Zertifizierung des Betriebsführers erforderlich, der im Rahmen des Modells „Betriebsführung durch Dritte“ in das ISMS eingebunden ist. Hierzu fand im Berichtsjahr ein intensiver fachlicher Austausch statt; die Zertifizierung wurde durch den Betriebsführer zum Jahresende angestoßen, das entsprechende Audit ist für Januar 2026 vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der auf europäischer Ebene in Kraft tretenden erweiterten Vorgaben aus der NIS-2-Richtlinie ist perspektivisch mit einer weiteren Anpassung der Anforderungen zu rechnen. Derzeit ist noch offen, in welchem Umfang diese Anforderungen Einfluss auf den bestehenden Zertifizierungs- oder Wiederholungsauditprozess im Jahr 2026 haben werden. Das etablierte Managementsystem ist jedoch so ausgelegt, dass auch weitergehende regulatorische Anforderungen ohne wesentliche Umsetzungsrisiken integriert werden können. Parallel zum organisatorischen ISMS-Projekt wurden umfangreiche technische Maßnahmen umgesetzt, insbesondere der vollständige Life-Cycle-Tausch der Netzwerkinfrastruktur einschließlich der zugehörigen Dienstleistungen, der zum Ende des Jahres 2025 weitgehend abgeschlossen wurde. Die Infrastruktur wurde grundlegend erneuert und an den aktuellen Stand der Technik angepasst; für das Jahr 2026 sind lediglich noch einzelne Migrationen von Alt-Netzbereichen vorgesehen. Sämtliche Verträge und Service-Level-Agreements sind aktiv, die Verantwortung für Carrier-Dienste, Managed LAN, WLAN, Firewall-Services sowie den Betrieb eines SOC-/SIEM-Systems als SOC-as-a-Service liegt vollständig beim Dienstleister EWE-Tel. Damit sind die technischen Anforderungen an den Betrieb der kritischen Infrastruktur umfassend erfüllt und die Cyberresilienz der TWB II weiter gestärkt.

D. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den Finanzinstrumenten zählen grundsätzlich originäre und derivative Finanzinstrumente.

Die originären Finanzinstrumente beinhalten auf der Aktivseite die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten; auf der Passivseite die Verbindlichkeiten, die zum Erfüllungsbetrag bewertet sind. Die Höhe der finanziellen Vermögenswerte in der Bilanz gibt das maximale Ausfallrisiko an. Sollten Ausfallrisiken bestehen, so werden diese durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Für weitere Informationen zu derivativen Finanzinstrumenten verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

Oldenburg, den 31. März 2026

Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH

Klaus Horstick
Geschäftsführer

Florian Würtz
Geschäftsführer

Dr. Ulf-Thido Gerdes
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse

oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 10. April 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Teske
Wirtschaftsprüferin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.